



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bezirksgericht Korneuburg

2100 Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1  
Tel. +43 (0)2262 799-0  
Fax. +43 (0)2262 799-960

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:

16 Fam 55/15y -61

Das Bezirksgericht Korneuburg fasst durch den Vorsteher des Bezirksgerichtes HR Dr. Peter Huber in der Rechtssache der **Antragstellerin: Carola Rabl**, Angestellte, 2011 Sierndorf, Unterparschenbrunn 6, vertreten durch Mag. Gabriele [REDACTED], Rechtsanwältin in 1010 Wien, wider den **Antragsgegner: Dipl. Ing. Heinrich Schuller**, selbständige, wohnhaft in 1070 Wien, Siebensterngasse 19/7, vertreten durch Mag. Thomas [REDACTED], Rechtsanwalt in 1130 Wien, wegen: **Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse** (Streitwert: EUR 300.000,--) nach durchgeföhrter öffentlicher Verhandlung den

#### B e s c h l u s s

I.) Haupt- und Eventualbegehren der Antragstellerin (zuletzt ON 56) werden abgewiesen insofern und insoweit sie mit Punkt II.) des Spruches in Widerspruch stehen.

II.) 1.) Der Hälftenanteil der Antragstellerin Carola Rabl, geboren [REDACTED], an der Liegenschaft EZ 218 der KG 11127 Unterparschenbrunn wird an den Antragsgegner Dipl. Ing. Heinrich Schuller, geboren [REDACTED], übertragen, sodass der Antragsgegner unter Zusammenziehung der Anteile Alleineigentümer dieser Liegenschaft wird.

2.) Der Antragsgegner ist verpflichtet, die bestehenden gemeinsamen Darlehen bei der BAWAG PSK mit den

## **DAS AUFTRÄTEN DES ZT IST FAESADÖ: DIE KINDER WOLTEN - 24 - ZU MIR - NICHT GRUNDLOS!**

**ORDINÄRE  
BESCHIMPfung:** leute und zerrüttete die Ehe unheilbar. Der Antragsgegner  
2013 ca. 5x A... zu einem der Kinder nach absolut asozialen Verhalten. Gezähmt Ohrfeigen - besprochen mit den Therapeuten z.B. zum Schatz (Gitarre und Hund) weil Worte nicht reichten!

wollte einen antiautoritären Erziehungsstil pflegen, die Antragstellerin hingegen einen rigiden. Die Antragstellerin war mit der Erziehung der Kinder genauso überfordert, sie beschimpfte sie teilweise <sup>\*</sup>ordinär und ohrfeigte sie (hg. 16C 17/15i), während der Antragsgegner mit seiner gesamten Belastung überfordert <sup>¶</sup> war. Der Antragsgegner konnte daher auch deshalb die Sanierungsschritte nicht mehr zügig weiterführen.

Der Antragsgegner bediente nicht nur die Tilgungsträger, sondern kam auch für die Betriebskosten sowie auch Kosten der privaten Krankenversicherungen der Eheleute auf. Die Antragstellerin bediente das Zinsenverrechnungskonto. Einkäufe des täglichen Lebens bezahlte derjenige, der die Einkäufe tätigte. Das war überwiegend die Antragstellerin.

Beide Eheleute bemühten sich nach Kräften einander bei der Haushaltsführung, der Pflege und Erziehung der Kinder, sowie durch berufliche Leistungen und finanzielle Beiträge zu unterstützen. Es ist nicht feststellbar, dass der Antragsgegner Geld aus seiner beruflichen Tätigkeit entnahm und anderweitig verbrauchte. Trotz intensivem Bemühen war er nicht im Stande, als Ehepartner größeren Einsatz und höhere Beiträge zu leisten. Die Antragstellerin war ihrerseits durch eine chronische Erkrankung gezeichnet. Sie litt zudem an Migräneattacken.

Zum Bewertungsstichtag 16.06.2016 hatte die Liegenschaft einen Verkehrswert von EUR 134.000,--, zum Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Oktober 2013 einen Verkehrswert von EUR 118.000,--. Der Wertzuwachs nach Auflösen der ehelichen Lebensgemeinschaft resultiert aus den von der Antragstellerin danach erbrachten wesentlichen (s.u.) Aufwendungen, denen der

**ZT: KEINE ERZIEHUNG**

**ICH: KONSENT, IN ABSPRACHE MIT DEN THERAPEUTEN**

(\*) 20-30% in der Woche tätig. Haushalt zu 33% mein job. Kinder überwiegend mein Revier. Also wieviel Auslastungszeit für: FAHRTEN

**BLÄNNER LÜGEN ENTGEGEN DER EINGABEN IST KAUM MEHR MÖGLICH**

**HERPES GENITALIS - ALSO WANN HABEN SIE JEMALS MEINEN GENITALBEREICH GESÖHNT SIE LÖNGER?**

Antragsgegner nicht zustimmte, allen voran der notwendig gewesenen Dacherneuerung über dem Hoftrakt, obgleich dort die Ausführung eines Flachdaches geplant gewesen wäre (s.o.). Die Dacherneuerung ließ die Antragstellerin nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft von einem Unternehmen – der Firma ADO – ausführen. Im Gegensatz zum Anbot ließ die Antragstellerin – offenbar aus Kostengründen – keinen Stahlbetonsturz bzw. auch keine Rostausbildung und Dachisolierung herstellen, sondern nur eine Unterspannung. Ferner ließ sie ca 1,5 Lichtkamine samt Blechverkleidung und ein kleines Fassadenstück (Holzrost samt Dämmung und Winddichtung) ausbilden. Hinter dem Quertrakt ließ die Antragstellerin die Einfriedungsmauer auf einer Länge von etwa 9 m abtragen und darauf eine Holzbretterwand errichten, weil sie befürchtete, dass die Mauer umfallen werde. Dafür wendete sie ca. EUR 500,- auf. Sie verwendete Thermofilmmaterial der Firma Fetter als Wärmedämmsschüttung im Bereich der Lüftungsrohre. Schutt, Bodenaushub mit Bauschutt im Ausmaß von ca 30 m<sup>3</sup> mussten von der Firma Weinlinger abtransportiert werden. Die Antragstellerin kaufte für die Drainagierung und den Rigoleinbau Kies ein. Zwecks teilweiser Neuausbildung der Hauselektrik bzw. von Elektroinstallationen schaffte die Antragstellerin diverses Elektromaterial an, um die Haus-elektrik zu sanieren. Diese kostete sie etwa EUR 1.200,-. Bei der Firma Fetter kaufte sie Verputze, Estrich, Sturz-elemente etc für den Ausgleich der teilweise abgebrochenen, westseitigen Einfriedungsmauer, den Ausgleich des Mauerwerks vor der Dacherneuerung und die hofseitigen Nischenausbildungen beim Straßentrakt. Sie ersetzte zwei schadhaft gewordene Ventilatoren der Lüftungsanlage, ließ eine neue Anode einbauen und durch ein Unternehmen im Dachboden diverse Lüftungsrohre verlegen und einige Aus-

ALS OB ES  
WESENTLICH  
IST OB EIN  
FLACHDACH.  
DICHT WAR  
DIE ANFORDERUNG

AUCH DAS ANBOT  
DES ÖST.  
ANBIETERS HÄTTE  
DAS KACHTDACH  
NICHT ANDERS  
AUSGEFÜHRT.

blasventile und dergleichen anordnen. Dafür wendete sie ca. EUR 1.500,- aus eigenen Mitteln auf, über ein Sponsoring erhielt sie einen Zuschuss von EUR 4.000,-. Ein Spenglereiunternehmen leistete Nachbesserungen für teilweise mangelhafte Ausführungen der Leistungen der Firma ADO.

Die Antragstellerin kaufte zudem diverses Material für die Ausbildung einer Regenwasserkanalisation an. Des weiteren führte die Firma Arnauer Instandsetzungsarbeiten an drei Außentüren durch. Schließlich veranlasste die Antragstellerin die Ausbildung von Mauernischen an dem hofseitigen Straßentrakt. Diese und diverse zusätzliche kleinere Leistungen erforderten einen Geldaufwand von über EUR 36.000,-- und zusätzlich nicht mehr genau feststellbare Kosten für diverse Helfer. Ferner erbrachte die Antragstellerin Eigenleistungen in auch nicht mehr exakt feststellbarem Umfang. Die Erneuerung des Daches war notwendig, entsprach aber nicht dem ursprünglichen Sanierungsplan, zumal ein Flachdach vorgesehen war. Die Dacharbeiten wurden aber in verschiedenen Bereichen mangelhaft ausgeführt, der anstelle der Einfriedungsmauer aufgestellte Holzzaun ist auch mangelhaft. Es ist außerdem nicht zweckmäßig im Bereich eines Fundaments, das mit statischen Problemen behaftet ist, aufzugraben und dort, so wie dies die Antragstellerin veranlasst hatte, eine Verrohrung (für eine Regenwasserkanalisation) zu verlegen. Abdichtungsmaßnahmen wurden unsachgemäß ausgeführt, weil das bloße Verlegen einer Noppenbahn nicht taugt (SV

AUFSTELLUNG  
DETALLIERT  
IN AKT-MAN  
MUSS NUR  
LESEN WOLLEN

ZT, Mängel-  
türmer hätte  
verbunden  
können.  
Er drohte  
staff dass es  
mit EUs.  
  
WIESO  
HABEN WIR  
DEN STATISCHE  
PROBLEME?  
  
UM DIE  
FRAGE PRÜKT  
SICK DER GA.  
  
UND ICH WAR  
BIS AUF EINE  
KLIING STELL  
NGIT GENU  
GNEERN!?

EIN MAUER  
DROHT ZU  
KLIPPIEN -  
MENSCHEN  
ZU GEFAHRDEN.  
DAS STELLT DR.  
HUBER LÄCHL  
EN SCHRAUBEN  
GEGENÜBER,  
GEHEN SIE  
BITTE BALD  
IN PENSION!

AS 15 in ON 51). 1:1 vom ZT übernommen, Bausachverständige sieht dies anders, ab den hat Dr. Huber verhindert.  
Die von der Antragstellerin erbrachten Leistungen und Aktivitäten führten im maßgeblichen Zeitraum nur zu einer Wertsteigerung der Liegenschaft um EUR 16.000,--: Es ist regelmäßig so, dass bei Investitionen in ins-  
MEINE INVEST wird bewertet die angeblichen E 60.000-mit? Wie weit ist es hier mit der Gleichabhandlung vor den Güte?

ha,ha, 1  
G 55.800,-  
von mir  
entwerten  
sich binnen  
2! Jahren  
um 2/3!

ha,ha, 2

E 70.000,-

et. E 100.000,-

14.2T zw.

2002-2013

führen zu NULL

Wertsteigerung.

SCHAD IST

WIRKLICH

SO BLÖD

AUS HERR

D. SCHALKO!

WIE OFT  
WILL DIESER  
RICHTER  
DEN BT  
NOCH  
BEPAUERN?

besondere alte Bausubstanzen der gesamte Investitionsaufwand nicht zu einer Wertsteigerung in diesem Ausmaß führt. So erklärt sich, dass die sowohl vom Antragsgegner als auch von der Antragstellerin erbrachten Aufwendungen nur in einem bescheidenen? Umfang zur Wertsteigerung der Liegenschaft führten. ZT = NULL, bzw E 123.000 VERNIKHTUNG  
ICH • AUF Leidende E 16.000 RONTER GERECHNT

Der Antragsgegner verfügt(e) über folgende Ersparnisse:

1. Er hielt ehemals Anteile am AMIS-Fonds als weiteren Tilgungsträger für die Besicherung des gemeinsamen BAWAG-Kredits. Die AMIS-Fonds-Gesellschaft verfiel aber dem Konkurs. Dadurch verlor der Antragsgegner die eingezahlten Prämien und erhielt lange vor Auflösung der ehemaligen Lebensgemeinschaft nur nach einem Rechtsstreit einen äußerst geringfügigen Teil der bezahlten Prämien zurück. Die Anlage war ein erhebliches Verlustgeschäft für ihn.

SCHWACKSINN

NICHT ÜR VERL  
LOR, DIF  
EIGENHEIM  
SCHAFT VER-  
LOR!

VERLUST:  
E 3.000,-  
sehr erheblich

2. Der Antragsgegner schloss bei der UNIQA Versicherung zur Polizze Nr. [REDACTED] 901 eine Lebensversicherung ab, die zugunsten des BAWAG Kredites vinkuliert ist und der Absicherung des Kredites dient (siehe oben). Die Lebensversicherung hat eine Laufzeit bis 01.07.2032. Die monatliche Prämie betrug/beträgt EUR 121,--. Diese Lebensversicherung unterliegt einvernehmlich nicht der Aufteilung.

= Tilgungs-  
träger vom  
FW-Kredit  
Kreditvertrag  
entspricht nicht  
der Realität

3. Der Antragsgegner schloss ebenfalls bei der UNIQA Versicherung zu Polizze Nr. [REDACTED] 544 im Jahr 2012 eine Ablebensversicherung ab. Auch diese Versicherung ist zugunsten des BAWAG Kredites vinkuliert und unterliegt einvernehmlich nicht der Aufteilung.

Risikoversicherung

4. Der Antragsgegner schloss bei der ERGO Versicherung zu Nr. [REDACTED] 088 eine Pensionsvorsorge ab. Seit dem Jahr 2007 zahlte der Antragsgegner hiefür monatlich

Öh, klar,  
sehr praktisch

EUR 103,-- ein. Die Pensionsvorsorge des Antragsgegners hat einvernehmlich nicht der Aufteilung zu unterliegen.

5. Der Antragsgegner schloss ebenfalls bei der ERGO Versicherung zur Nr. [REDACTED] 3650 Active Capital mit 01.03.2010 eine indexgebundene Lebensversicherung ab. Die im Erlebensfall fix auszuzahlende Summe beträgt EUR 9.240,--. Den Versicherungsbeitrag legte der Antragsgegner im Jahr 2010 als Einmalerlag aus seinem vorehelich angelegten Aktiendepot ESBA Bond Danubia, Konto 811-58947, das er im Jahr 1988 erworben hatte, an. Diese Vermögenswerte dienen der Besicherung des Überziehungsrahmens des Firmenkontos des Antragsgegners. Sie wurden in die Ehe eingebracht.

6. Der Antragsgegner hatte im Jahr 1989 das Wertpapierdepot Nr. 521093369 PIA Select Europe Stock angelegt, aber nicht erweitert, sondern ab dem 1.12.2001 prämienfrei gestellt. Auch dabei handelt es sich um ein vorehelich angelegtes Wertpapierdepot.

7. Der Antragsgegner verfügte bis in die Ehe hinein über einen vorehelichen Bausparvertrag und einen in der Ehe abgeschlossenen Bausparvertrag. Sämtliche Mittel daraus investierte er in die eheliche Liegenschaft (AGG a.a.O). Einen weiteren, in der Ehe im Jahr 2010 abgeschlossenen Bausparvertrag besparte er mangels finanzieller Mittel nicht. *2010 war eines der wenigen wirklich finanziell starken Jahre des ET - sehr unglaublich*

Zum Zeitpunkt Oktober 2013 verfügte er über keine Guthaben aus Bausparverträgen (AGG AS 103 in ON 59).

8. Der Antragsgegner hatte in der Ehe zwecks Vermarktung eines Hauskonzeptes eine GnbR gegründet, die aber im Sommer 2014 beendet und das Konto aufgelöst wurde. Den daraus ausbezahlten Betrag musste der Antragsgegner zu beruflichen Zwecken verwenden. Ein aus diesem Konzept stammendes „Ausstellungshaus“ aus Holz der GnBR verblieb

BETRUG

PROZESS-  
BETRUG:  
IST IM  
ART  
BELEGT  
MTVAUSZUG

!!  
LÜGE  
KONTOAUSZÜGE  
BEZOGEN DASS  
DAS DEPOTS UND  
BEHAUPTUNG  
NICHT BEZOGL

LÜGE  
KONTOAUSZÜGE  
BEZOGEN ZURUF

LÜGE  
Belegt, mochte  
65% für die  
Firma ATOSI  
Kontoeinlösung  
Verwendung  
finden

LÜGE:  
Betrag ging  
als Eingang  
auf dem  
Privatkonto  
ein

ihm. Weder konnte der Antragsgegner das Konzept vermarkten noch hat das Ausstellungshaus irgendeinen Wert. Das Ausstellungshaus ist eine „rondoförmige“ kleine, teilweise verglaste, Gartenlaube. Es steht auf einem Ausstellungsgelände und ist unverkäuflich (AGG AS Anhang g (Rondo)).

UNWANR  
FÖRDERUNG V.  
€ 15.000  
(2008)  
DER PAVILLON  
WURDE BISHER  
NUR NICHT ZUM  
KAUF ANGEBOREN

9. Der Antragsgegner verfügte per Oktober 2013 über zwei Bankkonten bei der Bank Austria, die auf seinen Namen lauten. Das Konto mit der Nummer [REDACTED] 596 ist sein Firmen- und Geschäftskonto, das Konto mit der Nummer [REDACTED] 512 ist sein Privatkonto. Zum Zeitpunkt der Trennung der Eheleute im Oktober 2013 wies das Privatkonto einen Minussaldo von ca EUR 6.800,-- auf, wobei der Minussaldo unter anderem auf diverse Internetaktivitäten in Partnerbörsen zurückzuführen ist. Der Antragsgegner ist aufgrund der Trennung und des Scheiterns der Ehe sowie seiner schweren Erkrankung in eine finanzielle Notlage geraten.

10. Der Antragsgegner verfügte über eine voreheliche Lebensversicherung ERGO [REDACTED] 455-j. Im Jahr 2014 zahlte diese an ihn einen Betrag von EUR 10.939,36 aus (AGG AS 102f.).

Es ist nicht  
belast, dass  
diese nicht  
in der Ehe  
bespielt wurde,  
Der Großbetrag  
bei Zwischenstand  
€ 7.213-(1.1.09)  
unterblieb mit  
12102 lässt  
darauf schließen

Auch bis zur Trennung und über die Scheidung der Ehe hinaus kam der Antragsgegner bis Juni 2014 für die gesamten laufenden Betriebskosten auf, von 2013 bis Juni 2014 leistete er darauf einen Betrag von EUR 2.637,--.

Die Antragsstellerin verfügt über folgende Vermögenswerte:

1. Die Antragstellerin schloss am 1.1.1990 bei der Wüstenrot eine Lebensversicherung zur Nr. [REDACTED] 223-0 ab. Der daraus resultierende Vermögenszugewinn während aufrechter Lebensgemeinschaft beträgt EUR 7.199,--.

2. Die Antragstellerin hat des weiteren bei der UNIQA

LÜGEL  
ÜBER-  
VORTEILUNG  
& WIDER-  
EINER  
VEREINBARUNG

SCHÖN, DAS  
KEINER  
MEINER  
RECHTS-  
VERTRETER  
AUF DIESEN  
FERTIG-  
FEHLER  
HINWEIS.  
HIER GÄLT DIE  
INTENTION SELBST VERSTÄNDLICH NICHT, WIE DER ZT SIE BEIM ABGEGE-  
TRÄGER GANZ WAR SIEHT, SCHÖN, SO ÜBER DEN TISCH GEZOGEN ZU WERDEN.

PRIVATÉ  
PENSIONS-  
VORSORGE  
= LÄSST DEN  
RICHTER ZT  
KNALT, WEIL  
NUR OPTION  
AUF PENSION  
IM VERTRAG

Partner Lebensversicherung zur Nr. [REDACTED] 357 über den aufteilungsrelevanten Zeitraum einen Vermögenswert (von ca. EUR 1.500,-) erwirtschaftet. Dieser Vermögenswert hat einvernehmlich nicht der Aufteilung zu unterliegen.

WIE NETT,  
für die  
Peanuts:  
NUR = EIN  
TILLUNGS-  
TRÄGER.  
IST NICHT  
RAUSLÖSBAR!  
DER BESCHLUSS  
IST NICHT DAS  
PAPIER  
WERT!

**GEHÖRT**  
**'DER RAIKA-**  
**NEGÉN**  
**GEFAHRIN**  
**VERZUG:**  
**DACHSANIERUNG**

3. Im Rahmen eines weiteren bei der UNIQA abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrages zur Nr. [REDACTED] 507-6 hat sie in aufrechter Lebensgemeinschaft einen Vermögenswert von EUR 11.217,-- erwirtschaftet. Diese Pensionsvorsorge der Antragstellerin hat nicht der Aufteilung zu unterliegen. *WIG GNÄDIG = IST ABER PFAND FÜR DIE DACHSANIERUNG,  
WEGEN GEFAHR IN VERZUG DAHER MIT PROZESSVERLOST - INSOLVATZ ZU*

4. Die Lebensversicherung der Antragstellerin bei der UNIQA Nr. [REDACTED] 33 bzw. [REDACTED] 355 ist einvernehmlich nicht aufzuteilen. *Interessiert die Bank aber nicht, Herr Raf!*

IST EINE  
REINER RISIKO-  
VERSICHERUNG  
UND NICHT  
RAUSLÖSBAR  
AUS DEM FW-  
KREDIT.

**Der ZT auch  
nicht:  
offener  
FW-Kredit  
EUR 180.000,-  
- 55.000,-  
125.000,-  
+ 150.000,- Sonstige  
275.000**

Die Antragstellerin ist nicht in der Lage, die Liegenschaft in ihr Eigentum zu übernehmen, die darauf hafenden Verbindlichkeiten zu bezahlen und die Liegenschaft zu sanieren (AST AS 84f in ON 59). Sie hat sich nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft weiter verschuldet und einen Kredit bei der Raika Sierendorf über ca. EUR 36.000,- aufgenommen. Alle ihre obigen Vermögenswerte sind zur Besicherung dieses nachehelichen Kredites vinkuliert.

PERVERS  
HOCH 5:  
VERSCHULDET  
FÜR DAS  
HAUS! WEIL  
ZT KAPUTT-  
SANIGRT,  
MANN SEIT  
IHR EINE  
ERBÄRTLICHE  
BANDE!

Der Antragsgegner, der über eine kleine Eigentumswohnung verfügt, wäre im Stande, Liegenschaft und Schulden zu übernehmen. *WODURCH IST DIESER AUSSAGE BELEGTE  
- BISHER BEHAUPTET ZT KEINE Finanzmittel*

Die getroffenen Feststellungen gründen auf folgende

**Beweiswürdigung:** *jetzt steckt wiederliche € 275.000,- in den  
nächsten 5 Jahren!*

Die Antragstellerin begehrte kurz gefasst, dass ihr das eheliche Wohnhaus zugesprochen werde und im Gegenzug der Antragsgegner alle Schulden in Höhe von EUR 180.000,-- zu übernehmen habe. Das entspreche - ihrer Ansicht - der Billigkeit. Sie begründete dies anfänglich damit, dass die eheliche Liegenschaft in Wahrheit auch

DER „KLEINE“  
TISCHLER-  
PRAKTIKER  
HAT MEHR  
SACHVER-  
STAND  
ALS DR.  
HUBER  
LIEB IST.  
DESHAB  
DIE BEWÄHR-  
TESTRATEGIE:  
WER DER  
WAHRHEIT  
ZU NAH  
KOMMT  
WIRD  
LÄCHERLICH  
GETACHT.

Das Privat-  
Gutachten  
„nur Urkunden  
Sind teile  
mir Dr. Huber  
am 25.10.16  
mit. Nach-  
DEM die  
Gutachten  
wegen der  
Mängelhaftig-  
keit des  
Gutachtens  
eingebraucht  
waren!“

Die Damen  
arbeiteten  
an der  
LGB zusammen.  
Für die  
SCHADENS-  
BEWERTUNG  
WAR EIN  
BAUSACH-  
VERSTÄNDIGER  
NOTWENIG.

einen negativen Wert aufweise. Im Zuge des Scheidungsverfahrens beauftragte sie einen Sachverständigen, der ihr ganz offenbar wunschgemäß mittels Privatgutachten bestätigte, dass die eheliche Liegenschaft per Oktober 2014 einen Minuswert(!) von EUR 142.952,87 hatte. Das ist blander Unsinn, wie nun hoffentlich auch die Antragstellerin weiß. Bedauerlicherweise zahlte sie an den Privatgutachter ein Honorar von EUR 3.000,-- m.o.w. Im Zuge des Aufteilungsverfahrens und in Kenntnis davon, dass Privatgutachten nur den Stellenwert von Privaturkunden haben, bestellte sie gleich drei außergerichtliche Privatgutachter (Dr. Funk, Elisabeth Bauer-Hochleitner und Ing. Kortus), weil sie die Bewertung und Beurteilung des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dipl. Ing. Schalko nicht akzeptierte. Gegen die Ausführungen des gerichtserfahrenen Sachverständigen Dipl. Ing. Schalko bestehen keine Bedenken. Der Sachverständige ist seit vielen Jahren als Sachverständiger in der Region tätig und hat hier bereits hunderte Bewertungen vorgenommen. Bei lebensnaher Betrachtung können keine Bedenken gegen die von ihm ermittelten Bewertungen der Liegenschaft per Oktober 2013 und zum Aufteilungszeitpunkt gefunden werden. Wie der Sachverständige in der Tagsatzung treffend ergänzte, hat er einen ähnlichen Bauwert ermittelt, wie die außergerichtlichen Gutachter, deren Grundbewertung ist aber, verglichen mit Vergleichsobjekten, die der Sachverständige anführte, tatsächlich überhaupt nicht nachvollziehbar. Schlichtweg falsch ist es, nun vom ermittelten Verkehrswert irgendwelche Sanierungs- und Reparaturkosten zusätzlich als wertmindernd abzuziehen, wie dies die Antragstellerin wünscht. Es sollte doch wohl jedem verünftigen Beteiligten einleuchten, dass die eheliche Liegenschaft alleine schon aufgrund ihrer Lage, Anschlüsse

DER GUTACHTER  
ERRECHNET  
EINEN  
THEORETISCHEM  
WERT.  
KAUFPREIS  
+ INVEST  
- SCHÄDEN  
- 142.952,87  
ER SPRICHT  
VON KEINEM  
VERKEHRSWERT.  
DAS MINUS  
ÜBERGIBT SICHER  
NICHT ZUFÄLLIG  
ZIENLICH GEMÄLT  
INVEST Belegt  
+ INVEST umbelegt  
+ Gebäudenbauwert  
€ 153.000,-

Ich habe 30  
Verglichen.  
Fast ausschließlich  
die von Dr. Schalko  
sind so mangel-  
haft - seit Beginn  
seiner Tätigkeit  
2012!

€ 123.000,-  
(Invest-)Wert vor  
Cost - aber  
Keine Folge-  
Schäden, Plannungs-  
Faktor, ja Sicher

KEINE RODE  
DAVON IM  
GUTACHTEN:  
NÄRCITEN-  
STUNDE DR.  
HUBER

Erzählen  
Sie das einem  
Vorper, Herr Prof!

Im Urteil pr  
Schluss: Ich bin  
zu blöd zu  
verstehen, das  
die Liegenschaft  
Grundwert  
Anschlusswert  
hat. Haben ich  
nie bestritten.  
Aber mehr weiß  
nicht.

(\*) SIE HABEN  
DEN BAU-  
SACHVÉR-  
STÄNDIGEN  
VERHINDERT.  
Unterschlüsse,  
Setzungen...  
  
Mit dem Ehering  
habe ich jedoch  
nicht das Recht  
der „Guten Sitten“  
verloren!

Stand der  
Technik =  
weder TOP-  
ZUSTAND,  
noch hatte  
ich vor  
die € 250.000,-  
bar zu zahlen.  
Sonst eben  
viel zu über  
überzeugung.  
Der Gutachter  
muss seine  
Sachausbe-  
wertung jedoch  
bereitstellen.

(\*) SIE SIND  
EIN LÜGNER  
RICHTER  
DR. PETER  
ITUBER.

Frau Prof. Funk  
eilt ihr Ruf  
voraus. Ihre  
Arbeit als falsch  
zu bezeichnen  
klassifiziert  
der Sachverständige  
SIE zum Betrüger!

und der Nachfrage auf dem Immobilienmarkt einen hohen Wert hat. Einigkeit besteht wohl auch, dass das eheliche Wohnhaus nicht abbruchreif ist.

Die Antragstellerin will einfach nicht wahrhaben, dass sie mit dem Antragsgegner, der zwar Architekt ist, nicht einen Werkvertrag, sondern einen Ehevertrag abgeschlossen hatte. Das weitere Privatgutachten des Ing. Kortus verfehlt das im Aufteilungsverfahren wesentliche Beweisthema völlig. Bedauerlich ist auch in diesem Zusammenhang, dass die Antragstellerin für die Gutachten wohl einige tausend Euro ausgelegt hat. Niemand wird, wie der Sachverständige Dipl. Ing. Schalko nachvollziehbar erläuterte, in das Haus - um dieses in einen Top-Zustand zu bringen - etwa EUR 250.000,-- oder noch mehr investieren. Gerade alte Häuser (im Weinviertel) sind, wie die Gerichtserfahrung, aber auch die allgemeine Lebenserfahrung zeigen, begehrte Bastlerobjekte, ganz besonders für den Heimwerker. Die in den Privaturkunden der Sachverständigen angestellten Überlegungen und Schlussfolgerungen sind größtenteils ohne Weiteres erkennbar falsch und damit für das Aufteilungsverfahren ohne Beweiswert. Der ergänzenden Befragung der außergerichtlichen Sachverständigen und des gerichtlichen Sachverständigen als "Sachverständige-Zeugen", gewissermaßen zur Gegenüberstellung, wie der Antragsgegner vorschwebt, bedurfte es daher nicht. Aber auch die Einvernahme der weiteren Zeugen Arnauer, Esberger und Neubauer zum angeführten Beweisthema (AS 25 in Band II) war nicht erforderlich, weil die Frage, welche der erbrachten Investitionen notwendig und wertsteigernd waren bzw. welche nur oberflächlich waren, der gutachterlichen Beurteilung des Sachverständigen zu unterliegen hat.. Auch diese Bewertung begründete der Sachverständige Dipl. Ing. Schalko plausibel und

Dies Gutachten  
behandelt  
genau die  
Fragen, die  
SIG stellen,  
Herr Richter.  
Aber DSchalko  
fehlte das  
Zertifikat  
dafür.  
Deshalb die  
ganze Ver-  
fassung.  
Männer, ohne  
Größe, gleich  
3 davon -  
nicht in der  
Lage falsch  
gehändelt  
zu haben.  
Du geht man  
lieber gemeinsam  
auf Frau und  
unschuldige  
Kinder los.

VON HAUS-  
TECHNIK HAT  
DER LGJ  
KEIN ZERTIFIKAT.  
DIE INVESTITION  
KANN ERDAHER  
NICHT BEURTEILT

WIEDERHOLUNG  
DES ARGUMENTS  
KEIN GELD -  
ALS PERSÖNLICHEN

abschließend. Einer Ergänzung, wie beantragt (AS 25 in Band II), bedurfte es schon gar nicht. Es bestehen nicht die geringsten Bedenken gegen seine Ausführungen, dass selbst laufende Investitionen über viele Jahre hindurch nur zu einer verhältnismäßig geringen Wertsteigerung, wie im gegenständlichen Fall sohin, führen können. Das hat der Sachverständige nachvollziehbar, auch unter Anführung von anschaulichen Beispielen, dargelegt. Auch wenn die Antragstellerin, was ihr durchaus geglaubt werden kann, ca EUR 36.000,-- nach Aufheben der ehelichen Lebensgemeinschaften in die Liegenschaft investierte, führten diese Investitionen nicht zu einer Wertsteigerung im selben Ausmaß, ganz abgesehen davon, dass auch ihre Leistungen genauso wie auch jene während der aufrechten Lebensgemeinschaft - wohlwollend bezeichnet - nicht dem „Stand der Technik“ entsprechend ausgeführt wurden. Dass die Antragstellerin für diverse Helfer und Eigenleistungen veranschlagte EUR 19.000,- (!) aufwendete, ist weder nachvollziehbar noch belegt. Glaublich ist bloß, dass sie offenbar unterstützt wurde und selbst Eigenleistungen in nicht mehr genau feststellbarem Umfang erbrachte. Rechtlich ist dies aber nicht entscheidungswesentlich. Die vom Sachverständigen beurteilte Wertsteigerung, die allein auf die Aktivitäten der Antragstellerin zurückzuführen ist, in Höhe von EUR 16.000,-- ist nachvollziehbar und rechtlich entscheidend. Wenig überrascht, dass die außergerichtlichen Sachverständigen offenbar diese Leistungen der Antragstellerin, also ihrer Auftraggeberin, 1:1 veranschlagten.

Sieht man die von den Eheleuten während aufrechter Lebensgemeinschaft erbrachten Investitionen und Sanierungsmaßnahmen in die Liegenschaft, also jene, die die Eheleute dem Sachverständigen bei der Befundaufnahme

Welche Wertsteigerung EUR 3.000,- ein Invest- wertverlust! Wenn wollen Sie belügen. Möglicher- Selbst?

Die warten nicht zu bewerten, werden die andern in der Ehe ausnutzen!

Detailliert im Ablauf angeführt. Wenn man lesen will.

A... .

Tut der Beweisach- ständige nicht erwerkt ab, aber realistisch nicht mich max. schädigend.

\* Horizontalisierung  
- sehr individuell  
Türen, Fenster  
- sehr individuell  
- Bad  
- sehr individuell  
ABER SICHER!

zeigten, dann überrascht den verständigen Betrachter auch nicht, dass alle diese, größtenteils für die Miteigentümer individuell erbrachten Maßnahmen, nicht zu einer nachhaltigen Wertsteigerung führten. Es ist aber ebenso zu bedenken, dass der im Jahr 2002 bezahlte Kaufpreis nicht zwangsläufig den Verkehrswert repräsentierte. Auch der gerichtliche Sachverständige Dipl. Ing. Schalko meinte, dass der Kaufpreis wahrscheinlich eher "hochpreisig" war. In der Ehe bis zur Aufhebung der Lebensgemeinschaft investierten die Parteien nur noch ca EUR 60.000,--. Nach kompletter Fremdfinanzierung hatten sie, wie der Antragsgegner glaubhaft ausführte, keine weiteren bedeutenden Mittel mehr zur Verfügung. Dass die Sanierung des Daches des Hoftraktes prioritätär gewesen wäre, liegt auf der Hand und wird auch vom Sachverständigen Dipl. Ing. Schalko bestätigt. Die Eheleute hatten, wie der Antragsgegner ebenfalls glaubwürdig versicherte, die Abfolge der Sanierungsschritte gemeinsam beraten und entschieden. Dem widersprach zwar die Antragstellerin, doch sind ihre Angaben dazu nicht glaubwürdig. Der Antragsgegner hat ganz offensichtlich bereits die erforderliche Distanz zur gescheiterten Ehe gefunden, er ist lösungsorientiert und nicht im Geringsten an dem Streit interessiert. Die Antragstellerin hingegen lässt jedes Mindestmaß an Selbstreflexion vermissen. Bereits vor dem Scheidungsverfahren versuchte sie den Antragsgegner, den

Das Gutachten aus 1999 das belegt, das Invest Heizung & Invest Lüftung

Kaufpreis 2002 im örtlichen Preisniveau - Wieder Beweismittel nicht gewürdigt zu meinenden

Klar der ZT entscheidet NICHT! Ganz glaubhaft!

**(\*) Eine Feststellung des Therapeuten.**  
**Die Verfehlenshafte verbündete Br! meinen Antrag auf Begutachtung des ZT: Soziopath** sie nach wie vor gegenüber Dritten beleidigt und herabwürdigt ("Soziopath" etc.), gewissermaßen zu erpressen. In einem E-Mail an das Jugendamt schrieb sie, dass der Antragsgegner ihr unverzüglich das Haus überschreiben müsse, Betriebskosten, Kreditzinsen etc bis Laufende zahlen müsse und die Restschuld dann auch noch zu übernehmen habe, andernfalls sie ihn wegen dem behaupteten

**(\*) Ich wollte für die Kinder und ich Stabilität nach dem unpassablen, mit persönlich zu tiefst enttäuschenden Vorwurf schaffen. Von dessen Richtigkeit ich bis heute überzeugt bin.**



gründet die Feststellung, dass auch diese Frage, wie in einer (zumindest anfänglich) funktionierenden Beziehung im gemeinsamen Familienrat besprochen und entschieden wurde, auf die glaubwürdige Aussage des Antragsgegners.

*Ich habe die Ohrfeigen vom ZT erhalten. Nicht von MIR!*

Dass auch diese Entscheidung der im Übrigen keineswegs wehrlos wirkenden Antragstellerin aufgezwungen worden wäre oder sie dazu überredet worden wäre, ist völlig unglaublich. Sie gestand aber letztlich zu, dass für diese Entscheidung nicht der Antragsgegner verantwortlich sei.

*Er ist kein Finanzexperte wärum meine Worte.*

Der ZT war in die Kreditvertragsentstehung durch Seinen Freund, Seinen Vorsilber und darüber viel häufiger involviert. Er war sicher sehr präzise!

Die Abfolge der einzelnen, wenngleich in manchen Bereichen fehlerhaften und unvollständigen Sanierungsmaßnahmen, war – wie der Antragsgegner nachvollziehbar aus-

*E 116.000,- auf 20 à = eine Monatshilfe Belastung von E 600,- Monat.*  
*Das sollte eine weitere Investition möglich sein.*  
*IHR ARGUMENT*  
*ITERR RICHTER = LÄCHELN!*

führte – von dem Vorhandensein finanzieller Mittel und dem Umstand abhängig, dass die Eheleute – bei kompletter Fremdfinanzierung! – im Haus wohnten und schließlich noch zwei Pflegekinder aufnahmen. Zu guter Letzt wurde die Antragstellerin im Jahr 2012 arbeitslos. Sie litt zudem an einer schweren chronischen Erkrankung (hg. 16C17/15i).

Eine Ausrede die bereits im Verfahren wieder legitimiert wurde!

ICH WAR NICHT ARBEITSLOS, SIE LÖGNER

*- NICHT ARBEITSLOS*  
*- KAUM AUSTALL, TROTZ MIGRÄNE*

Es ist glaubwürdig und nachvollziehbar, dass die Eheleute nun völlig überfordert waren, hingegen konnte der Antragstellerin kein Glauben darin geschenkt werden, dass der Antragsgegner nicht zumindest in gleichem Ausmaß wie sie Beiträge leistete oder dass er gar Geld abzweigte. Die Feststellungen zu den Leistungen des Antragsgegners während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft gründen daher auf seine Angaben. Fast schon bösartig erschien die Aussage der Antragstellerin, dass der Antragsgegner nur Toilettenspapier und Katzenfutter bezahlte. Feststellungen zu irgendwelchem, jetzt angeblich erforderlichen "Reparaturaufwand", waren aus rechtlichen Gründen nicht zu treffen. Weder sind Gewährleistungsansprüche aus einer man-

Trotz meiner Migräne, haben die Kinder nicht einen Termin versäumt!  
Nicht einmal unähnlich hat die Mutter sich finanziell Zeit für die gemeinschaft eingerichtet.

Die Kontoumlage belogen genau das! - viel mehr ist für den ZT nicht übrig geblieben!

gelnden Erfüllung des "Ehevertrages" rechtlich gedeckt, Aber der § der "Guten Sitten" gilt auch in der Ehe - auch für ein Kopplungsverfahren. Niemand hat das Recht, den Partner zu vernichten.

noch kann - nach den Beweisergebnissen - der Antragsgegner zu "Schadenersatz" verpflichtet werden. Dass bestimmte Umbauarbeiten zumindest einer Bauanzeige bedurft hätten, ist nicht entscheidungswesentlich.

Unrichtig,  
da werkt  
mündend!

Feststellungen zu behaupteten Ersatzansprüchen der Antragstellerin wegen "Haushaltsführung" sind ebenfalls aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich, genauso wenig sind die langwierige Berechnungen/Tabellen etc. der Antragstellerin und ihre Forderung, der Antragsgegner möge ihr das Pflegegeld für ihre Kinder „ersetzen“, rechtlich schlüssig.

Die Feststellungen zu den sonstigen ehelichen Ersparnissen - über das Gebrauchsvermögen (Fahrnisse) einigten sich die Parteien - gründen auf den Angaben des Antragsgegners sowie den dazu vorgelegten Urkunden. Es bestand überhaupt kein Grund an seiner Angabe zu zweifeln, dass ein im Jahr 2014 von einer Lebensversicherung auszahlter Betrag von ca. EUR ~~10.939,36~~ 9.000,- eine voreheliche Ersparnis darstellt. Man müsste dem Antragsgegner, der dazu in der Tagsatzung am 8.3.2017 dazu recherchierte, schon prozessbetrügerisches Verhalten unterstellen.

Die Antragstellerin begehrte die "Offenlegung" des gesamten Vermögens des Antragsgegners und das „Aufrollen“ all seiner Konten, seien es Privatkonten, seien es Firmenkonten - ohne Unterscheidung, ob das Vermögen zur Aufteilungsmasse zu zählen ist oder nicht. Sie will damit die Behauptung des Antragsgegners, es seien nicht ausreichende Mittel zur Verfügung gestanden, das Wohnhaus nachhaltiger zu sanieren, widerlegen. Sie stellte diese Anträge im Rahmen ihres Vorbringens, eine eidliche Vermögensangabe (Manifestationsanspruch) durch den Antragsgegner begehrte sie aber nicht.

Dazu ist zu erwägen:

Es ging im Billigkeit.

Einmal kann eine Frau beweisen, dass sie weit mehr erbracht hat. Dann schmetter Richter Dr. Huber dies mit Gesetz ansprechen ab.

Aber sicher, auf wessen Angaben denn sonst. Meine Beklagwerten ignoriert. Ich lächelnd gesagt.

Der Übergang von Privat- und Firmenkonto ist fließend. Honorare werden zeitlich verzögert erbracht... das Ausland war beglindert und beredtigt!

Niemand ließ mich wissen, dass dies notwendig ist! Sie sind nicht Herr Richter!

1. Der kooperative Antragsgegner legte sein Vermögen

AM 23.1.2017  
in ON 48 offen. Er listete penibel auf, über welche Aktiva und Passiva er auch zum Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft verfügte.

29 Beilagen die ich nicht mehr komme -  
tun darf:  
Falsche Zahlen, leute getrennte Konten führten. Weder war die Antragstellerin über das Konto (Konten) des Antragsgegners verfügbefugt, noch war dies der Antragsgegner über Konten der Antragstellerin. Jene will mit ihrem Antrag auf „Offenlegung“ nachweisen, dass der Antragsgegner nicht ausreichend in die Wirtschaftsgemeinschaft investiert hätte. Es sei ihm möglich gewesen, mehr als die behaupteten EUR 60.000,-- (vorher EUR 100.000,--) seiner Einkünfte in die Renovierung und Sanierung der Liegenschaft zu investieren. Außerdem habe er nur ca EUR 30.000,- investiert, würde man seinen Angaben folgen.

→ Es sind nur  
rund € 33.000,-  
belegt. In  
11 Jahren

Nach der Rechtsprechung kann auch im Aufteilungsverfahren nach §§ 81 f EheG ein Anspruch auf Auskunftserteilung in entsprechender Anwendung des Art XLII Abs 1 2. Fall EGZPO geltend gemacht werden. Die eidliche Auskunftspflicht erstreckt sich aber nur auf das in die Aufteilung einzubeziehende Vermögen (JBl 2000, 671). Eine Rechnungspflicht über die Vermögensentwicklung während der Ehe besteht grundsätzlich nicht. Der Antragsgegner könnte daher schon aus diesem Grund nicht zur Auskunft über seine Kontenbewegungen im relevanten Zeitraum verhalten werden. Einer von Amts wegen bei Bankinstituten (Bausparkassen) einzuholenden Anfrage hiezu stünde § 38 BWG entgegen: Kreditinstitute sind im Aufteilungsverfahren gegenüber den Gerichten zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet. Das erkennende Gericht kann als Zivilgericht nicht „Konten öffnen“, was die nun wieder anwaltlich vertretene Antragstellerin wissen muss.

Schau das  
mich niemand  
informierte.  
Und wieder  
Über der Tisch  
gezogen.  
Wie erbärmlich  
ist dieses  
Verfahren  
bis her geklappt!

Der Aufteilung unterliegen nur jenes eheliche Gebrauchsvermögen und jene ehelichen Ersparnisse, die im Aufteilungszeitpunkt noch vorhanden sind oder deren Wert gemäß § 91 Abs 1 EheG in die Aufteilung einzubeziehen ist (z.B. EFSIg 57.292). Abgesehen davon, dass die Antragstellerin ohnehin zu Recht nicht die förmliche Durchführung des Eidesverfahrens zum behaupteten Beweisthema beantragte, ist ihrem Beweisantrag entgegenzuhalten, dass ein Auftrag zur eidlichen Vermögensbekanntgabe nur hinsichtlich jener Werte ergehen könnte, für die der außerstreitige Rechtsweg zulässig ist, die somit als Teil des ehelichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen Ersparnisse anzusehen sind. Das Begehren, der Antragsgegner möge sein gesamtes Vermögen bekanntgeben, ist zu weit und unkonkretisiert, es stellt sich sohin als bloßer - unzulässiger - Erkundungsbeweis dar. Das Begehren beschränkt sich nicht einmal auf die Angabe von Werten zum Zeitpunkt der Aufhebung der Lebensgemeinschaft!

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Das Aufteilungsverfahren ist besonders gekennzeichnet durch den Grundsatz der Billigkeit (§ 83 EheG). Dabei nennt der Gesetzgeber eine Reihe von Bemessungsrichtlinien.

nien, wie das Gewicht und den Umfang des Beitrages eines Ehegatten zum Vermögenserwerb sowie die Unterhaltsleistungen, die Haushaltsführung und Kindererziehung, aber auch das Kindeswohl und sonstige eheliche Beistandsleistungen. Diese Aufzählung ist aber nur demonstrativ. Das Gericht hat sich vor allem an der Einzelfallgerechtigkeit zu orientieren und sich von dem Grundsatz des "Wohlbestehendenkönnens" sowie dem Trennungsgrundsatz und dem Bewahrungsgrundsatz leiten zu lassen. Dem Billigkeitsgebot entspricht es aber genauso, einen unverhältnismäßigen Haushalt Invest € 95.800,- Haushaltsführung € 132.000,- Kinder € 156.000,- Betriebskosten € 20.000,- Campen(Urlaube) € 36.000,- Zinsendienst € 34.000,-

entspricht es aber genauso, einen unverhältnismäßigen Zinsendienst  
Verfahrensaufwand zu vermeiden. Ehewohnung und Hausrat  
z.B. Kinder

sind zwar regelmäßig dem Ehegatten zu überlassen, in dessen Haushalt die gemeinsamen, nicht selbsterhaltungsfähigen Kinder leben. Hingegen ist die Sicherung von Vermögen der geschiedenen Ehegatten nicht einmal für ihre aus der Ehe stammenden Kinder ein Aufteilungsgrundsatz. Die Antragstellerin hat nun die alleinige Pflege und Erziehung für ihre Pflegekinder. Dabei handelt es sich selbstverständlich nicht um Kinder des Antragsgegners. Bei den Billigkeitserwägungen hat sohin das Wohl der Pflegekinder nicht Vorrang. Für deren Pflegeaufwand erhält die Antragstellerin hohe Geldleistungen von Seiten des Magistrats Wien. Die Kreditrückzahlungen und Einzahlungen in die Tilgungsträger werden zum Teil weit über die Volljährigkeit der Kinder hinausreichen. Die Finanzierungslücke ist erheblich.

Es entspricht auch nicht dem Grundsatz der Billigkeit, dem ehemaligen Ehegatten die Wohnung zuzuweisen, der auf keinen Fall in der Lage wäre, eine gewisse Ausgleichszahlung zu leisten (zB 3 Ob 203/08m u.v.a.). Die Antragstellerin selbst erklärte, dass sie im Falle der Zuweisung der Liegenschaft und der Verbindlichkeiten gezwungen wäre, die Liegenschaft sofort zu verkaufen. Zuletzt weichte sie ihren Standpunkt zwar etwas auf, indem sie aussagte, dass sie die \*Sanierung der Liegenschaft ihrer Einschätzung nach in Zukunft schon tragen könne. Im Verfahren ging sie von einem Sanierungsaufwand - gestützt auf das von ihr eingeholte Privatgutachten des Ing. Kortus - von zumindest EUR 270.000,- aus. Der genaue Aufwand sei aber noch gar nicht ermittelbar, weil sie noch nicht alle Erhebungen und Untersuchungen veranlasst habe (!). Keinesfalls könne sie aber die Verbindlichkeiten übernehmen. Es darf hier nicht übersehen werden, dass sich die Antragstellerin - entgegen jedem Rat ihrer vorausdrücklich verlangt von Ihnen, vergessen Herr Dr. Huber?

Ess sind  
besonders  
schutzwürdige  
Kinder!

Diese Gelder  
gehören den  
Kindern. Auf  
dieses Weise  
der ZT.

Auch  
Weit der ZT  
nur 2 statt 3  
Tilgungsträger  
bediente.

Wofür: Für  
EUR 200.000,-  
hinterlässe  
Schulden?  
Aber ich erhalte  
für meine  
EUR 85.800,-  
ländliche  
EUR 5.000,-  
weil sich  
ZT nicht  
mehr leisten  
Kann. Und  
sich gar nicht  
sicher ist, Haus  
& Kreditkennzeichen  
zu können?

(X) 270.000,-  
war das  
Privatgutachten  
vom Trichler  
auf noch sehr  
roher Datenbasis.

WIE ummen-  
schlich geht  
es noch??

ICH HABE  
IMMER gesagt:  
die Sanierung  
der Sanierung  
ist normal.  
Sanierung =  
Möglich. Aber  
toffart kann  
dieser Kredit  
nicht möglich!  
Der ZT  
ist dazu  
genauso  
wenig in  
der Lage.

Sein Anwalt  
war nur  
schlauer.  
Ich trübend,  
das dies auf  
im Protokoll  
wostcht.

Die Frist  
zur Abfassung  
des griffli.  
Gutachtens  
war nicht  
ausreichend verlängert von Ihnen, vergessen Herr Dr. Huber?

## DAS IST EINE LÜGE:

DACHSANTRAG

2014

wegen Gefahr  
in Verzug

→ für diese

Gefahr ließen  
sie, Herr Dr.

Huber, mich  
beim Jugendamt  
unterziehen lassen!

ICH musste

sprich für  
die Fahr-  
tässigen  
Zustände:  
TÖR, Elektro-  
... rechtfertigen

Haben Sie  
Alzheimer?

seine Schwester  
lebte genau  
3! Jahre in  
dem Haus

herigen Vertreterin - nach Auflösen der ehelichen Lebensgemeinschaft weiter schwer verschuldet hat, weil sie meinte, die Liegenschaft sanieren zu müssen. Sie hat zig tausende Euro für Privatgutachten und Vertreter aufgewendet und im Verfahren gleich drei Rechtsanwälte beschäftigt. Es ist abzusehen, dass die hohen Leistungen der Stadt Wien für die Pflegekinder mittel oder gar kurzfristig entfallen werden. Die Liegenschaft ist daher für die Antragstellerin nicht leistbar. Sie kann so nicht "wohlbestehen". → völlig ruinös schon → Privatisolvenz Obdachlos

Die Zuweisung der Ehewohnung an die Antragstellerin ohne Verpflichtung der Leistung einer angemessenen Ausgleichszahlung und/oder Übernahme der Kredite durch den Antragsgegner käme aber einer entschädigungslosen Enteignung gleich. Meine entschädigungslose Enteignung, KEIN Thema!

Daraus kann nur folgen, dass dem Antragsgegner die eheliche Wohnung zuzuweisen ist. Dafür spricht, dass die Liegenschaft ~~x~~ unstrittigerweise aus seinem Familienbesitz stammt und, wie aus den Feststellungen zu folgern ist, das „Haus des Architekten“ als sein Lebenswerk anzusehen ist. Der Antragsgegner ist aber auch zu einem gewissen Teil, weil die kleine Eigentumswohnung in Wien nicht gleichwertig ist, insofern auf die Benützung der ehelichen Wohnung angewiesen.

In die Billigkeitserwägungen sind auch alle vorhersehbaren künftigen Interessenslagen einzubeziehen; dies ist schon deshalb geboten, weil eine nachträgliche Änderung der einmal getroffenen Entscheidung über die Aufteilung wegen geänderter Umstände nicht vorgesehen ist. Es entspricht keinesfalls dem Interesse der Antragstellerin, ihr die Ehewohnung zuzuweisen, die ihrer Einschätzung nach mit dermaßen gravierenden Mängeln nun behaftet ist, die einen Sanierungsaufwand von über EUR 270.000,- ~~150.000,-~~

Sie zwingen  
mir eine  
teures, zer-  
störendes  
finanziell  
zerstörendes  
Verfahren auf.  
Unsichtbar  
einfach  
Scheitelt.  
Sie sind  
überanfällig!

Rechtsanwälte  
Verpflichtungen:  
- Verhältnisnorme  
- Ternine - durch  
Email S belegt.  
RA Bernhard  
- Lokalagent -  
Schw-FA  
Tennin nicht  
weitergegeben  
- Mein Beweisstück  
nicht handelse  
Gekauft  
weitergegeben

RA 2  
- 5 Monate weiter  
auf eingeladene  
dass nach 6  
Wochen! Pünktig  
Sein Sohn,  
Nachdem ich  
Selbst Frühstück  
beauftragte -  
Kündigte Sie  
das Mandat!  
Soviel zur  
Qualität  
des Rechts-  
verständes.

Was tun  
Sie mir also  
Vor?!

erfordern. Die Antragstellerin wäre nicht nur mit der Finanzierung der Sanierung heillos überfordert, sondern wäre eine dermaßen mangelhafte Ehewohnung nur steter Quell des Ärgernisses für die Antragstellerin. Abgesehen davon würde die Zuweisung der Liegenschaft an die Antragsstellerin, wie sie selbst meint, zur einem sofortigen Verkauf (Versteigerung) führen. Nur PLUS KREDIT u. das bezweckt der ZT auch, dass er dasschafft!

Es kann aber auch nicht, dies auch nicht im Rahmen der Billigkeitserwägungen, damit argumentiert werden, dass der Antragsgegner keine adäquaten Beiträge zur Schaffung des Gemeinschaftsvermögens und von Ersparnissen erbracht hat. Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, ICH E 98.000,- belegt an Einkommen! hat der Antragsgegner sich nach seinen Kräften in zumindest gleichem Ausmaß wie die Antragstellerin bemüht, ist einer beruflichen Tätigkeit regelmäßig und durchwegs nachgegangen, hat die Antragstellerin im Haushalt sowie auch bei der Pflege und Erziehung der Pflegekinder unterstützt. Auch aus diesen Überlegungen resultiert, dass es keineswegs der Billigkeit entsprechen würde, den Antrags- und Freizeitpro- gramm oft mehr zu seinem Vergügen! Antragsgegner zur Übernahme der Verbindlichkeiten (und der Tilgungsträger) zu verpflichten, während der Antragstellerin die Liegenschaft übertragen wird.

Zu prüfen bleibt, ob dem Antragsgegner die Leistung einer angemessenen Ausgleichszahlung aufzuerlegen ist:

Wie bei der Aufteilung ganz allgemein, so kommt es auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung in der Regel auf die Wertverhältnisse im Zeitpunkt der Aufteilung an. Doch ist bei der Festsetzung der Ausgleichszahlung nicht streng rechnerisch (etwa 1:1) vorzugehen, sondern es muss eine unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit zu bemessende Pauschalzahlung festgesetzt werden. Eine überschlagsmäßige Bewertung kann dabei ausreichend sein (z.B. EF 117.519).

E 132.000,-  
+ E 153.000,-  
281.000  
Pausch  
E 200.000  
MEHR  
überfordern  
Richter ist  
dies comitant  
gleichen Ausmaß!

Alles zum  
Schutz des  
Finanzwick  
Schwächeren  
gelacht,  
wird hier  
GEGEN MICH  
angewendet.

Nach herrschender Rechtsprechung sind Liegenschaften (und eheliche Ersparnisse) zum Zeitpunkt der Aufteilung erster Instanz zu bewerten. Unstrittig ist, dass Veränderungen des Werts einer Sache - sei es eine Werterhöhung, sei es eine Wertminderung, die auf Aktivitäten eines Ehegatten alleine nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zurückzuführen sind - bei der Aufteilung nicht zu berücksichtigen sind. Daraus folgt, dass dem Antragsgegner zwar die Liegenschaft zu übertragen war, er aber zur Rückzahlung von sämtlichen Verbindlichkeiten in Höhe von € 180.000,-- die zur Finanzierung der Liegenschaft aufgenommen wurden und nun in dieser Höhe aushaften, zu verhalten ist. Die Liegenschaft hat unter Einbeziehung der nachehelichen Investitionen von ca. EUR 16.000,- der ha, ha Antragstellerin ein Wert von EUR 134.000,-. Die Tilgungsträger hatten zum Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft einen Rückkaufswert von EUR 45.000,-. ← 3 „Tilgungsträger“ Übertragung von Liegenschaft und Tilgungsträger sowie Verbindlichkeiten bedeuten daher in der Tat ein „Nullsummenspiel“. Die nachehelichen Investitionen der Antragstellerin sind eingerechnet worden, weil dem Wert der Investitionen als Ausgleich die Übernahme aller Schulden gegenüber steht. Es darf aber dabei auch nicht übersehen werden, dass der Antragsgegner damit auch das nach wie vor bestehende hohe Risiko der Finanzierung mittels Fremdwährungskrediten übernimmt. Wie unstrittig zu erkennen ist, haben die Eheleute seinerzeit einen Kredit zur Finanzierung der Liegenschaft in Höhe von ca. EUR 130.000,-- aufgenommen, der aber nun mittlerweile mit EUR 180.000,-- m.o.w. aushaftet. Darüber hinaus ist äußerst fraglich, ob die Tilgungsträger, also die Lebensversicherungen, den erwarteten Ertrag überhaupt annäherungsweise erzielen werden. Der auf die Antragstellerin

Spinnen die RÖMER?

2016 haben die 3 „Tilgungsträger“ auf einmal einen Wert von G 70.000,-

lautende Vertrag war aber jedenfalls auf den Antragsgegner zu übertragen. Zum Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft hatten die Tilgungsträger über

inzwischen  
EUR 70.000,-  
aber immer  
schon zu  
meinen  
Vorwürfen  
formuliert.

sowie für  
den Rechts  
sehr vorsichtig  
mit breitem  
roten Pfeil  
auf meine  
MORALISCHEN  
Charakter  
hinweisend.

4  
Ein Ehevertrag  
kann aber  
kein finanzieller  
Todesortewert  
bedeuten -  
in einem  
Rechtsstreit!

ca. 11 Jahre gerade einmal einen Betrag von ca EUR 45.000,--(!) m.o.w. erzielt, sie werden schon in den Jahren 2021 bzw. 2025 auslaufen! Die Finanzierungslücke könnte daher noch sehr kräftig ausfallen. Da der Antragsgegner aber sein Lebenswerk vollenden will, ist ihm schon aus diesem Grund dieses Risiko zuzumuten. Alle Leistungen in die Tilgungsträger nach Auflösen der ehelichen Lebensgemeinschaft hat der Antragsgegner alleine erbracht.

Zum wiederholten Male, weil auch schon im Scheidungsverfahren, ist die Antragstellerin darauf hinzuweisen, dass sie mit dem Antragsgegner keinen Architektenvertrag sondern einen Ehevertrag abgeschlossen hatte.

Noch in ihrem Antrag (ON 6) hielt sie es für ausreichend, wenn der Antragsgegner mit den vorgenommenen Sanierungen (in der Ehe) zumindest den Werterhalt erzielt hätte. Nun hat der Antragsgegner aber zumindest gerade das erreicht, wobei dabei sogar unberücksichtigt ist, dass der Verkehrswert der Liegenschaft zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung nicht feststeht und auch nicht festgestellt werden

konnte. Tatsächlich dürfte der Kaufpreis "hochpreisig" gewesen sein. Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche aus dem Ehevertrag sind aber nicht denkbar.

Selbstredend, weil dies die Antragstellerin offenbar genauso verkennt, sind die während der ehelichen Lebensgemeinschaft getätigten beiderseitigen finanziellen Beiträge nicht in ihrer absoluten Größe abzugelten. Die Antragstellerin bezifferte die von ihr erbrachten Haushaltsleistungen mit einem tatsächlichen "Fantasiebetrag" in Höhe von EUR 132.000,--, um damit im Eventualbegehren die Leistung einer Ausgleichszahlung zu begründen. Die

Perzeit  
EUR 110.000,-  
die dem ZT  
nicht „wach“  
sein würde  
zu begleiten.  
Und Frau  
und Kinder  
behielten ihr  
Zuhause!

Den § der  
Guten Sitten  
gibt es  
dennoch.  
Und dieser  
gilt auch in  
der Ehe.  
Das Gericht  
ist nur zu  
Pflege zu  
julizieren!

← IGNORANT  
GA aus 1999  
im Aukt!!.  
Belegt, dass  
denn nicht so ist.

Esgireg im  
Bilgigkeit,  
aber mich  
als ähnlich  
hinstellen, hat  
ja schon  
Strategie!

Aufteilung hat nicht von einem in Geld umgewerteten Beitrag jedes einzelnen Ehegatten zur Schaffung des ehelichen Gebrauchsvermögens auszugehen, sondern es ist einfach nur zu prüfen, in welchem Ausmaß und Beitrag nach Gewicht und Umfang er die Anschaffung des ehelichen Gebrauchsvermögens ermöglicht hat. Die Ermittlung von Gewicht und Umfang der Beiträge der Ehegatten ist also kein rechnerisches Problem, weil eine Reihe von unwägbaren und unmessbaren Elementen in Betracht zu ziehen sind, weshalb eine Loslösung von der schematischen Beurteilung erfassbarer Zahlen geboten ist und jeder Fall in seinen Verflechtungen ein einmaliges Ereignis darstellt (z.B. 5 Ob 606/85 u.v.a.). Das schließt aus, dass die finanziellen Beiträge beider Ehegatten isoliert betrachtet werden dürfen, um daraus dann Ausgleichszahlungen abzuleiten.

Daraus folgt aber auch, dass die umfangreichst vorgelegten Urkunden und tabellenartigen Berechnungen/Hochrechnungen, Auswertungen etc. der Antragstellerin unmaßgeblich sind.

Schließlich ist die Antragstellerin darauf hinzuweisen, dass alle Sanierungsmaßnahmen nach Absprache und mit ihrer Zustimmung erfolgten, wenngleich sie sich auf fachliche Kenntnisse des Antragsgegners verlassen durfte. Die Eheleute waren sich bewusst, dass nach 100%iger Fremdfinanzierung die finanziellen Mittel ausgeschöpft waren, weshalb auch mit Blick darauf, dass die Ehegatten in der Wohnung wohnen mussten und sie darüber hinaus Pflegekinder aufnahmen, alle ihre Kräfte ausgereizt waren. Dass der Antragsgegner durchaus emsig war, belegen die festgestellten Sanierungsmaßnahmen, unabhängig davon, dass sie kaum zu einer Wertsteigerung der Liegenschaft führten.

Es wurde festgestellt, dass die Antragstellerin EUR 15.000,-- und der Antragsgegner EUR 10.000,- in die Ehe

Klar, wenn  
Fraubiuwien  
Kann, das  
Sie mehr ge-  
tuist hat,  
findet sich  
sicher etwas  
Um es wieder  
auf NULL  
zu redarwan!

Den Schluss  
ziehn Sie.  
Herr Schaller  
lebt ein  
Ganz andres  
Bild vor  
(Lebemann)  
weshalb  
kein Geld  
für Investition  
auch so  
angabwirkt  
war!

*Wir wird  
Schlecht!*

*LÖGE  
HOCH 3!*

einbrachten. Daraus resultiert, dass der Antragstellerin hiefür ein Ausgleich von EUR 5.000,- zusteht.

INVEST  
EUR 95.800,-  
- 5.000  
90.800,-  
VERLUST  
- reicht für

Die Antragstellerin hat nach Auflösen der ehelichen Lebensgemeinschaft Kreditzinsen in Höhe von EUR 5.280,- alleine für die nun vom Antragsgegner übernommenen Kredite bezahlt. Davon ist nun noch ein Guthaben von ca. EUR 1.300,- m.o.w. vorhanden. Die Zahlung der Kreditzinsen kam beiden Parteien zugute, die damit verhinderten, dass die Kredite vorzeitig fällig gestellt wurden. Das Guthaben verbleibt dem Antragsgegner auf seinem Konto, der diesen Betrag auszugleichen hat. Das steht aber nicht mehr unter Beschluss

HIER FEHLT  
Geld - nach-  
weislich 2014  
entstanden -  
KONTO nicht  
offengelegt!

Der Antragsgegner hat keine weiteren Ersparnisse, KEINE OFFENLG. die der Aufteilung unterliegen. Der Antragsgegner hat unter Beweis gestellt, dass sowohl die Lebensversicherung ERGO, die der Besicherung des Überziehungsrahmens seines Firmenkontos dient, aus vorehelichem Vermögen gespeist wurde als auch das Wertpapierdepot PIA Select Europe Stock, das schon im Jahr 1989 angelegt wurde. Ein an den Antragsgegner im Jahr 2014 ausbezahltter Betrag von ca. EUR 11.000,- stammt aus einer vorehelich abgeschlossenen und in der Ehe nicht mehr gespeisten Lebensversicherung. KEIN BELEG KEINE OFFENLG. ES GAB ZUKÄUFE IN DER EHE KEIN BELEG KEIN BELEG Die Bausparverträge sind (auch zum Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft) allesamt nicht mehr vorhanden gewesen. Ein äußerst geringfügiger Auszahlungsbetrag aus dem AMIS-Fonds wurde schon längst verbraucht, das „Ausstellungshaus“, stammt aus einem FALSCH - IST P. KEINE OFFENLG. KEIN BELEG KREDIT VINKULIERT FALSCH - IST GIGANTUM ET VERKAUFLEICHT, VERNIETBAR LÜGE, 35% FÜR INVEST VERWENDET Geschäftsconcept. Es steht auf einem Ausstellungsgelände und ist völlig wertlos, weil unverwertbar. Guthaben aus Bausparverträgen, auch eines vorehelichen, wurden zur Finanzierung von Sanierungsschritten verwendet.

Die Ehescheidungsklage wurde am 13.5.2015 eingebrocht. Anhaltspunkte für einen Ausgleich für Benachteiligungen der Antragstellerin gibt es nicht (§ 91 EheG).

ICH GEHÖRE DIT  
DIESEM BESCHLUSS  
IN DIESEN -  
INSOLVATZ C  
BEURTEILT FÄLLIGKEIT  
BIN NICHT WIEDERDRAN  
+ OBACHTLOSIGKEIT

Zum Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft hatte das Privatkonto des Antragsgegners zwar einen Minussaldo von ca. EUR 6.800,-, doch liegen dem offenbar persönliche Bedürfnisse („Cyber Weiber“, wenngleich von der Antragstellerin damals sogar gewünscht, s. hg 16 C 17/15i) des Antragsgegners zu Grunde. Dass es sich dabei auch, und in welchem Ausmaß, um gemeinschaftliche Ausgaben handelte, hat der Antragsgegner nicht unter Beweis gestellt.

*Dieser Unterschied will „MANN“ Richter Dr. Haber bis zum Schloss nicht verstehen.  
Ich habe Kurpes Genitalis - das rieschen ZT in einen sex. Notstand gerufen - menschlich für die Familie nicht mehr zu ertragen. Ich brachte eine überaus große Opfer, indem ich ihm Angebot, er möge sich SCK abreagieren.*

*Meine private Praxis - vorange - Aber weil als Söhne nicht offiziell - auf die Miete davon auch noch profitieren.*

Die Antragstellerin verfügte zum Zeitpunkt Oktober 2013 über eine Lebensversicherung, die sie zwar schon vorehelich am 1.1.1990 abgeschlossen hatte, die aber in der Ehe um ca. EUR 7.200,- vermehrt wurde. Insoweit unterliegt sie daher der Aufteilung.

Bei der Aufteilung ist ferner zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner von Oktober 2013 bis einschließlich August 2014 die Betriebskosten für die eheliche Liegenschaft (ausgenommen die Kosten der Energie) trug. Dabei handelte es sich um einen Betrag von EU 2.637,-. Nicht zu berücksichtigen sind aber die vom Antragsgegner noch lange nach dem Oktober 2013 bezahlten Kosten der Zusatzkrankenversicherung der Antragstellerin. Diese Zahlungen hatten „Unterhaltscharakter“.

*Darum die Tante wieder einen angebrachten Vaterstil kann habe. Meist großzart nutzte er jedoch um mich auszutauschen.*

*Ist nicht richtig - Richtig - Richtig findet Sie in der Veranlagungs - aufstellung des BT.*

Abgesehen davon, dass die Antragstellerin nie die Einbeziehung des „Ausstellungshauses in die Aufteilung begehrte und dazu auch kein Vorbringen erstattete, stellte das „Ausstellungshaus“ kein eheliches Gebrauchsvermögen und wohl auch nicht eheliche Ersparnis dar. Dazu kommt, dass es völlig wertlos ist. Es ist bei der Bemessung der Ausgleichszahlung nicht zu berücksichtigen.

*Diese Grobheit Verwendet Richter Dr. Haber durch meine unfehligen Verfahrenshilfe im Erlassungsverfahren GEGEN mich trotz Schlägen.*

„Non-liquet-Feststellungen“ zur Frage, ob Sachen oder Ersparnisse in die Ehe eingebracht wurden, gehen zulasten desjenigen, der die Einbeziehung der Werte

begehrte.

Das ist eine  
Berechtigung!

Daraus resultiert eine angemessene Ausgleichszahlung von EUR 5.000,-. Die von der Antragsstellerin umgesetzten nachehelichen Investitionen konnten „nur“ nach den Bestimmungen des EheG bemessen werden. Sie wurden mit der Zuweisung aller Verbindlichkeiten an den Antragsgegner abgegolten. Die Liegenschaft steht zwar im Miteigentum der Parteien, doch haben dabei Erwägungen nach den Regeln des ABGB außer Betracht zu bleiben. Bei dem Aufteilungsanspruch handelt es sich um einen Sonderanspruch, der allen anderen möglichen Ansprüchen (...) vorgeht (JBl 1996, 553). Es ist ferner zu bedenken, dass die Antragstellerin weiterhin in dem ehelichen Wohnhaus wohnte und damit auch das Hälteeigentum des Antragsgegners nutzte, während jener nach der Trennung verhalten war, eine andere Wohnung zu finanzieren. Dabei versteht sich von selbst, dass die Antragstellerin für die laufenden Erhaltungsarbeiten aus Eigenem aufzukommen hatte. Der Antragsgegner hat hingegen nur das auszugleichen, was ihm nun noch zum Vorteil gereicht. Im gegenständlichen Fall sind das gerade einmal die, wenngleich nicht mangelfreie, Dachsanierung, Elektrikerleistungen, teilweise Erneuerungen der Lüftungsanlage, keinesfalls aber nicht fachgerecht ausgeführte Abdichtungsarbeiten, Kanalverrohrungen und das „Erneuern“ einer Mauer durch Ersatz eines Holzzaunes. Diese Erwägungen zeigen, dass bloß ein angemessener Betrag von EUR 16.000,--, also jener Betrag der auch der Wertsteigerung entspricht, auszugleichen ist.

Auch wenn eine Sache vor der Ehe gemeinsam als gemeinschaftliches Eigentum erworben wurde bzw. Schulden für die Anschaffung der späteren Ehewohnung gemeinsam eingegangen wurden, fallen diese nicht in die Aufteilungsmasse. Stichtag ist dabei der Tag der Eheschließung.

Kausale  
Kosten-  
noch nie  
davongedacht  
Herr Dr. Huber?

UNRICHTIG:  
WOHNT BEI  
PAMA: KOSTEN-  
LOS!

er ist kein  
KAUFER!

E16.000  
- 1200 Miete  
14.800  
- 5.800 Löff.  
9.000  
- 300 Stücke  
€ 8.100

Der ZT bekommt  
dagegen durch  
Richter Dr. Huber  
ein 220 m<sup>2</sup>  
Kaltlack um  
€ 8.100,-  
geleistet.  
Nun will  
er mal diesen  
Läden  
Betrag nach  
bezahlen,  
weil selbst die  
€ 16.000 f. NOK

Eine eingebrachte Sache ist aber nach der Rechtsprechung dann in das Aufteilungsverfahren einzubeziehen, wenn die überwiegende Wertschöpfung während der Ehe stattgefunden hat. Daraus folgt, dass die Liegenschaft und die Tilgungsträger sowie auch die Kreditverbindlichkeiten selbstredend der Aufteilung unterliegen. Fraglich ist dies hingegen bei den vorehelichen, wenngleich gemeinsamen, Investitionen in die Heizungs-/Lüftungsanlage sowie in den Umbau des "Kuhstalls": Im vorliegenden Fall ist nicht entscheidungswesentlich, dass all diese Leistungen "wertschöpfend" nicht in der Ehe erbracht wurden. Die

**SCHWACHSINN** Kosten der Heizungs-/Lüftungsanlage haben die Parteien **WAR IM KAUFPREIS UND DIESER SONST ZU HOCH GEWISSEN WÄRE-** erst mit Bezahlung des Kaufpreises der unstrittig der Aufteilung unterliegenden Liegenschaft getragen. Die Wertschöpfung, also die Bezahlung des gesamten Kaufpreises, sollte in der Ehe erfolgen. Die Umbaukosten von ca. € 25.000,- wurden zwar zur Gänze vor der Ehe abgezahlt, doch ist entscheidungswesentlich, dass auch der Umbau Teil des dreißigjährigen ehelichen Sanierungsplans für die Liegenschaft war. Es wäre nicht sachgerecht, die Kosten für den Umbau, der unmittelbar vor der Eheschließung abgeschlossen wurde, aus der ehelichen Aufteilung herauszunehmen und die Aufteilung diesbezüglich nach den Regeln des ABGB - im strittigen Verfahren - vorzunehmen. Im übrigen hat keine der Parteien beantragt, die Umbaukosten aus der ehelichen Aufteilung herauszunehmen.

**Natürlich nicht, denn dies wäre zu Lasten des ZT. und den Schlichtern an ja, mit jedem finanziellen Trick- und meine eigenen Anwälte helfen dabei!**

Völlig unmaßgeblich ist, dass die Antragstellerin die gesamten vorehelichen Umbaukosten, nachdem Rechnungen offenbar wunschgemäß auf sie ausgestellt worden waren, in ihrer Bilanz aus finanztaktischen Erwägungen abgeschrieben hatte. Selbst wenn dies berücksichtigungswürdig wäre, wäre die Antragstellerin darauf hinzuweisen, dass auch das ein ehelicher Beitrag in den Finanzhaushalt bedeuten

**Na, klar, immer gegen mich, so wie Dr. Peter Huber es braucht. Warum ist dieser Richter willfahrig objektiv zu sein? KEINE AHnung**

**Steuerberater ist ein Betrüger, Ihre Rat?**

würde, der nicht aus der Aufteilungsmasse herauszurechnen ist.

Aus bloß allgemeinen Billigkeits- und gar Verschuldenserwägungen kommt die Auferlegung einer Ausgleichszahlung ohnehin nicht in Betracht (z.B. 9 Ob 125/04d).

Lebensversicherungsverträge sind zur Verwertung bestimmter Sparformen und daher mit dem Rückkaufswert zum Aufteilungszeitpunkt in die Aufteilung einzubeziehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, das Hauptbegehren abzuweisen und im Eventualbegehren nur eine geringe Ausgleichszahlung von EUR 5.000,- zuzuerkennen.

Zur Kostenentscheidung: *ich fühl mich überaupt nicht über den Tisch gezogen ...*

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten sind einer Partei zu ersetzen, soweit sie mit ihrer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung gegenüber der anderen Partei, die entgegengesetzte Interessen verfolgt hat, durchgedrungen ist. Davon ist nur abzuweichen, soweit dies nach Billigkeit, insbesondere wegen der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Sache oder wegen eines dem Verhalten einzelner Parteien zuzurechnenden Aufwands, erforderlich ist.

Die Antragsstellerin begehrte zunächst im Wesentlichen einerseits die Übertragung der Liegenschaft in ihr Alleineigentum und andererseits, den Antragsgegner zur alleinigen Rückzahlung aller gemeinsamen Verbindlichkeiten zu verpflichten. Dieses Hauptbegehren erweiterte sie am 19.1.2017 um ein Eventualbegehren, mit dem im Falle der Übertragung der Liegenschaft auf den Antragsgegner und seiner Verpflichtung zur alleinigen Rückzahlung aller Verbindlichkeiten der Antragsgegner zusätzlich noch zur Zahlung einer Ausgleichszahlung verpflichtet werde. Haupt- und Eventualbegehren ergänzte die Antragstellerin

*Aber klar,  
meine Werte  
alle REIN,  
BT Werte  
alle RAUS.*

*Auch so  
Praktisch  
bei einem  
Endgültigen  
Urteil -  
was für eine  
Praxisfreundliche  
Gutteilung.*

letztlich dahingehend, dass die Tilgungsträger zur Gänze dem verbleiben sollen, der die Verbindlichkeiten übernimmt.

Der Antragsgegner begehrte hingegen die Übertragung der Liegenschaft und der Verbindlichkeiten auf ihn und dass die Tilgungsträger demjenigen verbleiben sollen, der die Verbindlichkeiten übernehme.

Über die Fahrnisse sowie einen Teil der Ersparnisse konnten sich die Parteien, ohne damit einen bedeutenden Verfahrensaufwand zu verursachen, einigen. Besonders streitintensiv war die Auseinandersetzung zu der Frage, wer die Liegenschaft und wer die Verbindlichkeiten übernimmt und schließlich erst im späteren Verfahrensabschnitt, ob eine Ausgleichszahlung zu leisten ist.

Der Antragsgegner hat fast zur Gänze obsiegt. Die Antragstellerin ist darauf hinzuweisen, dass sie auch gemessen an dem Billigkeitsgrundsatz im nachehelichen Aufteilungsverfahren "heillos überklagt" hat, während der Antragsgegner die "greifbare" Lösung von Beginn an angeboten hat. Den erheblichen und ausgeuferten Verfahrensaufwand hat alleine die Antragstellerin verursacht, gewissermaßen aber auch verschuldet. Sie hat das seinerzeit festgelegte Prozessprogramm (ON 11) platzen lassen und am letzten Tag der Antragsfrist umfangreichstes Vorbringen (ON 36) erstattet und Urkunden vorgelegt, was überwiegend nicht entscheidungswesentlich war und bloß zu einer erheblichen Verschleppung des Verfahrens führte. Es war evident, dass die Liegenschaft, zumal die Antragstellerin von Beginn erklärte, dass sie die Verbindlichkeiten nicht übernehmen könne und die Liegenschaft von ihr mit einem Aufwand von über EUR ~~270.000,-~~ (!) und mehr saniert werden müsse, nur auf den Antragsgegner übertragen werden kann. Die begehrte „entschädigungslose Enteignung“ des

*ja ich  
E-150.000,-  
sehr greifbar  
bis zum 23.1.17  
über 2. zuwe  
Keine Datei  
da gegenwo, nur  
Bekämpfung en.  
Denn zu  
Eingaben,  
viele falsch  
auf die ich  
nicht mehr  
reaginea  
darf!  
Somadetlin  
Justiz Unzialig  
futig!*

Antragsgegners könnte nur durch „Ermessensmissbrauch“ (des Gerichts) begründet werden. Schulden einerseits und Liegenschaft samt Tilgungsträger andererseits heben einander mehr oder weniger auf. Die Antragsgegnerin ist im spät erhobenen Eventualbegehren nur zu einem geringen Teil durchgedrungen. Auch dazu ist auszuführen, dass eine Ausgleichszahlung von EUR 150.000,- völlig überzogen und schlichtweg gesetzwidrig wäre. Die von der Antragsgegnerin dazu gelieferten Begründungen sind haltlos und nicht im Entferntesten mit „Billigkeit“ begründbar. Der unglaublich hohe, allein von der Antragstellerin verursachte Verfahrensaufwand betraf die Frage, an wen Liegenschaft und Schulden zu übertragen sind. Die Antragstellerin hat gleich drei Privatgutachter mit der Erstellung teilweise hanebüchener Gutachten beauftragt, hat im Verfahren drei Rechtsvertreter in kurzer zeitlicher Abfolge bevollmächtigt und umfangreiche Eingaben bzw. Schriftsätze verfassen lassen. Der Antragsgegner musste auf die ausufernden Aktionen der Antragstellerin replizieren. Die Antragstellerin wollte einfach nicht akzeptieren, dass sie einen Architekten nur geehelicht, aber nicht mit ihm einen Architektenvertrag abgeschlossen hatte. Bei dieser Sachlage entspricht es auch der Billigkeit, die Antragstellerin zur Leistung der Kosten des Verfahrens zu verhalten.

Die Antragstellerin erhob Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis des Antragsgegners:

Das AußerstrG kennt keinen Globalverweis auf die ZPO, sondern nur einzelne Verweise. Im Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehemaligen Ersparnisse ist mündlich zu verhandeln. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, zu Anträgen und Vorbringen der anderen Parteien Stellung zu nehmen. Die Parteien

hoffentlich  
kann Dr. Peter  
Huber nicht  
reden!  
Ein MEHR  
von €200.000  
nur in Bezug  
der oben  
Einkommen  
auf meine  
Seite, falls ich  
habe Angolands  
von €150.000  
für ihn.

Hat er kaum  
dafür Satzungs-  
weise Be-  
haauptungen  
ohne Beweise  
eingeschlagen,  
die nur alle  
die Basis des  
Beschlusses sind.

NICHT  
Übertragen,  
GA Schalko  
befindet sich  
in der unteren  
Kategorie.

Es ist also  
meine Schuld  
das Rechtsan-  
waltswesen,  
ja sogar  
strafrechtlich  
zu verfolgende  
Handlungen  
setzen!

Aber Sie denken  
ja schon die  
Verfahrenslöfe.

Und die  
Anwaltkammer  
genauso.  
Eine Krähe  
heckt der  
andere kein  
Auge aus!

haben vollständig vorzubringen. § 258 ZPO ist nicht anzuwenden. Die Parteien können daher bis zum entscheidungs-wesentlichen Zeitpunkt Vorbringen erstatten, haben aber das Gericht bei der Gewährleistung einer möglich kurzen Verfahrensdauer zu unterstützen.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin das festgelegte Prozessprogramm „platzen lassen“ und am letzten Tag der Antragsfrist umfangreichstes schriftliches Vorbringen erstattet und zahllosen Urkunden vorgelegt. Selbstverständlich hatte der Antragsgegner das prozessuale Recht, darauf und im Hinblick auf den Umfang schriftlich zu replizieren. Gleiches gilt für den späteren äußerst umfangreichen Schriftsatz der nunmehrigen Antragstellervertreterin. Auch diese Replik war daher notwendig, lediglich der nicht aufgetragene Schriftsatz vom 4.5.2016 war nicht notwendig. Das Vorbringen hätte im früheren Schriftsatz erstattet werden können.

Nicht nachvollziehbar ist der weitere Einwand der Antragstellerin, wonach die Teilnahme des Antragsgegnervertreters an der Befundaufnahme nur nach TP 2 zu honorierten sei, weil seine Teilnahme nicht gerichtlich angeordnet worden wäre. Das ist unrichtig. Im Bestellungsbeschluss vom 15.4.2016 ist dem Sachverständigen aufgetragen worden, die Parteienvertreter vom Termin der Befundaufnahme zu verständigen. = haßt nicht dabei sein!

Daraus folgt, dass von den verzeichneten Kosten nur die Kosten des Schriftsatzes vom 4.5.2016 und der nicht verbrauchte Anteil des Kostenvorschusses abzuziehen sind.

Bezirksgericht Korneuburg, Abteilung 1  
Korneuburg, 30. März 2017  
HR Dr. Peter Huber, Richter

? Wieso  
denn  
Verfistung  
von €40.000  
in vest

Es war bis  
auf Haus +  
Tilgungsfrager  
nichts in  
die Aufstellung  
angebracht  
gewesen.  
Sicht so ein  
Aufstellungs-  
verfahren  
aus?  
Name reduziert  
auf möglichst  
NICHTS,  
damit ja  
Keilbettal  
für mich  
reinskommt?